

Sitten, 19.01.2021

Weisung Nr. 7.10

Altersheime, Tagesstrukturen Institutionen und Pflege zu Hause

1. Allgemeines

BEHANDELTE THEMEN

- Alters- und Pflegeheime (APH), Institutionen, Tagesstrukturen, Spitex
 - Beteiligung Langzeitpflege
 - Krankheits- und Heilungskosten
 - Behinderungsbedingte Kosten
 - AHV-Bezüger
 - IV-Bezüger
 - AHV-Bezüger mit Hilflosenentschädigung
 - AHV-Bezüger mit Hilflosenentschädigung Spitex
 - Steuerbefreiung AHV-/IV Rentner/innen mit Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim → Freie Quote bis Fr. 5′250.-

APH – Beteiligung Langzeitpflege (seit 1. Januar 2015)

Betreffend Krankheitskosten (Fr. 40.- pro Tag) für Bewohner von Altersheimen

■ Steuerpflichtige mit einem Vermögen über Fr. 100'000 müssen sich mit einem Beitrag zwischen Fr. 5.40 und Fr. 21.60 pro Tag an den Langzeitpflegekosten beteiligen

Frage

■ Können im Falle einer Beteiligung an den Langzeitpflegekosten diese Beträge zusätzlich zum Abzug von Fr. 40.00. pro Tag zum Abzug zugelassen werden?

Lösung

- Diese Kosten zu Lasten des Steuerpflichtigen sind bereits im Abzug von Fr. 40.-/Tag enthalten
- Die Beteiligung kann daher nicht zusätzlich abgezogen werden

APH – Beteiligung Langzeitpflege

Beispiel:

 Die Beteiligung der Heimbewohner ist anhand deren Vermögen festgelegt:

 Sozialhilfe oder Vermögen < 100′000.-</td>
 0%

 Vermögen zwischen 100′000.- und 199′999. 5%
 Fr. 5.40 / Tag Fr. 1'971.- / Jahr

 Vermögen zwischen 200′000.- und 499′999. 10%
 Fr. 10.80 / Tag Fr. 3'942.- / Jahr

 Vermögen ≥ 500′000.- 20%
 Fr. 21.60 / Tag Fr. 7'884.- / Jahr

Bezeichnung	Anzahl	Einheit	Wert	Betrag Fr.
Pension und Betreuung				
Pensionstaxe Elnerzimmer	31.00	Tage	105.00	3'255.00
Pflegekosten Bewohneranteil Stufe 2	31,00	Tage	5.40	167.40
Zusatzleistungen				
Telefonanschluss	1.00	Monat	20.00	20.00
Telefongespräche	1.00	Monat	3.70	3.70
Saldo zu unseren Gunsten				3'446.10

🛚 APH - Tagesstrukturen - Institutionen - Spitex

■ Situation 1

AHV-Bezüger mit Hilfslosenentschädigung Heimbewohner

• Effektive Heimkosten Fr. 50'000.- (inklusive Langzeitpflege Beteiligung)

Lebensunterhalt ./. <u>Fr. 19'740.-*</u>
Betrag abzugsfähig Fr. 30'260.-

* Lebensunterhalt für den Grundbedarf gemäss Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (Entscheid Steuerrekurskommission 12.09.2019):

Grundbedarf Einzelperson
 Miete
 Fr. 945. Tr. 700.-

• Total Fr. 1'645.- x 12 = Fr. 19'740.-

- Der Betrag von Fr. 30'260.- kann als behinderungsbedingter Abzug geltend gemacht werden.
- Die detaillierte Rechnung ist einzureichen.
- Darüber hinaus wäre er berechtigt, die Krankheitskosten gemäss Abschnitt 3 des KS 11 abzüglich den Selbstbehalten Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht ihm Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Abzug für Rentner/innen in Heimen) zur Verfügung.

APH - Tagesstrukturen - Institutionen - Spitex

■ Situation 2

AHV-Bezüger <u>mit Hilfslosenentschädigung</u> welcher zu Haus gepflegt wird (Pflegeangestellte, SMZ, andere Organisationen oder Spitex)

Effektive Kosten
 Vergütung Krankenkasse
 Betrag abzugsfähig
 Fr. 32'000.-

- Kosten für Reinigung und andere Haushaltaufgaben sind ebenfalls zulässig.
- Der Betrag von Fr. 32'000.- kann als **behinderungsbedingter Abzug** geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus wäre er berechtigt, die Krankheitskosten gemäss Abschnitt 3 des KS 11 abzüglich den Selbstbehalten Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht ihm Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Abzug für Rentner/innen in Heimen) zur Verfügung.



APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

■ Situation 3

IV-Bezüger – dauerhaft wohnhaft in einem Heim für Menschen mit Behinderung (z.B. Josefsheim)

Rechnung Institution
 Hilfslosenentschädigung
 Ergänzungsleistungen
 Lebensunterhalt
 Betrag abzugsfähig
 Fr. 40'000. Fr. 0. /. Fr. 19'740. Fr. 20'260.-

* Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

- Der Betrag von Fr. 20'260.- kann als behinderungsbedingter Abzug geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus wäre er berechtigt, die Krankheitskosten gemäss Abschnitt 3 des KS 11 abzüglich den Selbstbehalten Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht ihm Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Abzug für Rentner/innen in Heimen) zur Verfügung.

APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

■ Situation 4

IV-Bezüger – temporär wohnhaft in einem Heim für Menschen mit Behinderung (z.B. Insieme)

Rechnung Institution
 Ergänzungsleistungen
 Lebensunterhalt
 Betrag abzugsfähig
 Fr. 25'200. Fr. 0. Fr. 19'740. Fr. 5'460.-

- * Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
- Der Betrag von Fr. 5'460.- kann als behinderungsbedingter Abzug geltend gemacht werden.
- Darüber hinaus wäre er berechtigt, die Krankheitskosten gemäss Abschnitt 3 des KS 11 abzüglich den Selbstbehalten Kanton und Bund geltend zu machen.
- Zusätzlich steht ihm Artikel 31 Abs. 1 Bst. f StG (Abzug für Rentner/innen in Heimen) zur Verfügung.

APH – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

■ Situation 5

Personen in Tagesstrukturen (z.B. Wohnheim Holowi)

• Rechnung Institution / Tag Fr. 70.-

• Lebensunterhalt ./. Fr. 21.50 *Merkblatt N2/2007

Abzugsfähig pro Tag
 Fr. 48.50

- Der Betrag von Fr. 48.50, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen das Institut besucht wird, kann als *behinderungsbedingte Kosten* zum Abzug gebracht werden.
- Die Ergänzungsleistungen sind nicht zu berücksichtigen.
- Für Personen, die eine leichte, mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung beziehen, können die Pauschalen nicht zusätzlich zu den tatsächlichen behinderungsbedingten Kosten zum Abzug gebracht werden (vgl. / Rechnung der Tageseinrichtung).



🔻 АРН – Tagesstrukturen – Institutionen – Spitex

- **Situation 6**
- IV-Bezüger in einem APH
- Lösung identisch wie Situation 1 (effektive Kosten)
- Situation 7
- AHV-Bezüger in einem APH
- Abzug von Fr. 40.- pro Tag oder Fr. 14'600.- pro Jahr als Krankheits- und Heilungskosten

Rubrik 2566 Steuererklärung (Art. 31 Abs. 1 Bst. f StG)

- Abzug für AHV-/IV Rentner/innen in Heimen frei verfügbare Quote bis Fr. 5'250.-
 - Neue Praxis als Folge des SRK vom 12.09.2019

Steuerpflichtiger wohnhaft in einem Alters- oder Pflegeheim							
AHV Rente		23'000					
Ergänzungsleistungen		12'000					
Andere Einkommen		260					
Total Einkommen		35'260					
Heimkosten (*abzüglich Lebensunterhalt) 50'000	19'740	30'260					
Einkommen (frei verfügbare Quote)		5'000	unter 5'250				
Vermögen (Rubrik 4100)		- 32'133	kein Vermögen				
steuerbares Einkommen auf Null		-					

Die Hilflosenentschädigung ist in der Berechnung nicht zu berücksichtigen, da diese vollumfänglich an das Heim entrichtet wird *(Prüfung ob Hilflosenentschädigung nicht in der Heimrechnung enthalten ist – Informationen einholen)

FORTUNE AU 31 DÉCEMBRE 2018 OU À LA FIN DE L'ASSUJETTISSEMENT		
8. ACTIFS		
Immeubles en Valais Valeur fiscale au 31.12.2018		
 båtiments d'exploitation sur la commune de domicile 	2910	
biens-fonds d'exploitation sur la commune de domicile	2911	
båtiments d'exploitation sur d'autres communes	2912	
 biens-fonds d'exploitation sur d'autres communes 	2913	
bâtiments privés sur la commune de domicile	2920	
biens-fonds privés sur la commune de domicile	2921	
- båtiments privés sur d'autres communes	2922	
biens-fonds privés sur d'autres communes	2923	
Bétail	3010	
Matériel d'exploitation du contribuable (mobilier d'exploitation, etc.)	3020	
Fortune placée dans des sociétés en nom collectif, en commandite ou simple	3100	
Titres et autres placements de capitaux	3200	6.99
Autre fortune : véhicules privés, numéraires, or/métaux précieux, oeuvres d'art etc.	3300	
Assurances sur la vie et assurances de rentes avant une valeur de rachat (piller 3b)	3400	4.87
Correctif de répartition ou compensation de pertes	3450	
Total des actifs (rubriques 2910 à 3450)	3500	11,86
9. PASSIFS		
Dettes commerciales au 31.12.2018	3600	
Dettes agricoles au 31.12.2018	3700	
Dettes privées au 31.12.2018	3800	14.00
Déduction forfaitaire	3900	30,00
Fotal des dettes et de la déduction forfaitaire (rebriques 3600 à 3900)	4000	44.00
Fortune nette imposable (rubrique 3500 moins rubrique 4000)	4100	32,13

Zusammenfassung

- a. Steuerpflichtige, die Leistungen der Invalidenversicherung (IV-Rente oder Hilflosenentschädigung) beziehen und sich Tag und Nacht *in einer Pflegeeinrichtung* aufhalten, können die selbst getragenen Kosten als *behinderungsbedingte Kosten* abziehen. Die Höhe des Abzugs entspricht der Rechnung des Heims, reduziert um eine Monatspauschale von Fr. 1'645.- (Entscheid vom 12.09.2019; Folien 4, 6, 7 und 9).
- b. Steuerpflichtige, die Leistungen der Invaliditätsversicherung erhalten, *aber zu Hause wohnen*, können die selbst getragenen Kosten als *behinderungsbedingte Kosten* abziehen (Folie 5).
- c. Steuerpflichtige, die keine Leistungen der Invalidenversicherung (AHV-Rente ohne Hilflosenentschädigung) beziehen und die sich Tag und Nacht in einer Pflegeeinrichtung aufhalten, können pauschal 40 Franken pro Tag als Krankheitskosten abziehen (Folie 9).
- d. Steuerpflichtige, die eine Tagesbetreuungseinrichtung besuchen, können die in Rechnung gestellten Ausgaben *nach Abzug des Lebensunterhalts gemäss Merkblatt N2-2007* als *behinderungsbedingte Kosten* abziehen (Folie 8).
- e. Die Steuerpflichtigen müssen die entsprechenden und detaillierten Belege.
- f. Die Kumulierung von behinderungsbedingten und Krankheitskosten ist erlaubt.

2. Inkrafttreten und Anwendung

Diese Weisung tritt ab Steuerperiode 2019 in Kraft.

Bernard Morand

Beda Albrecht

Adjunkt R

Dienstchef